

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 StKJHG-DVO

StKJHG-DVO - Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.04.2023

In begründeten Ausnahmefällen, sofern es das Kindeswohl erfordert,

- 1. können abgesehen von den in Anlage 2 geregelten Entgelten zusätzliche Kosten übernommen werden oder
- 2. kann das Land mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Verträge zur Erbringung von Leistungen, welche von Anlage 1 nicht erfasst sind, abschließen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 46/2020

In Kraft seit 01.02.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate} \textbf{ and } \textbf{ of the model} \textbf{ of the mode$